



DGAV Zertifizierung und Corona-Pandemie

Umgang mit Anträgen/Audits

01/2021

Vorbemerkung:

Die anhaltende Pandemiesituation führte dazu, dass im Pandemiejahr 2020 viele chirurgische Abteilungen die für die Zertifizierung festgelegten Vorgaben nicht erfüllen konnten. Dies betrifft insbesondere die Mindestfallzahlen und die Mindestfortbildungspunkte. Des Weiteren waren und sind viele der durchzuführenden Audits nicht realisierbar.

Der Vorstand der DGAV e. V. hat am 26.01.2021 deshalb folgende Beschlüsse gefasst:

I. Rezertifizierung:

A) Laufende Rezertifizierungsanträge, die 2020 zur Rezertifizierung anstanden:

- zu prüfende Referenzjahre sind 2019 und früher
- das Pandemiejahr 2020 ist somit kein Prüffahr
- das Audit konnte 2020 nicht durchgeführt werden

Beschluss:

1. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates verlängert sich ab Enddatum der vorherigen Zertifizierung bis zum 30.06.2021.
2. Solange wegen der Pandemiesituation ein Vor-Ort-Audit nicht möglich ist, kann es bei komplettem Antrag durch ein Online-Audit ersetzt werden.

B) Rezertifizierungsanträge, die ab 01.01.2021 zur Rezertifizierung anstehen

- zu prüfende Referenzjahre sind 2020 und früher
- das Pandemiejahr 2020 ist somit eines der 3 Prüffahre

Beschluss:

1. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates verlängert sich ab Enddatum der vorherigen Zertifizierung um ein halbes Jahr - für den Fall, dass pandemiebedingt keine Audits in der Klinik möglich sind.

ACHTUNG: Die Anträge zur Rezertifizierung müssen in jedem Fall rechtzeitig vor Ablauf der Zertifizierung in der Geschäftsstelle der DGAV GmbH eingehen!

-
2. Solange ein_Vor-Ort-Audit wegen der Pandemiesituation nicht möglich ist, kann es bei komplettem Antrag durch ein Online-Audit ersetzt werden.
 3. Bewertung der Mindestfallzahlen und Mindestfortbildungspunkte im Corona-Jahr 2020: siehe Punkt III.

II. Erstzertifizierung:

Die eingegangenen Anträge für Erstzertifizierung werden bearbeitet. Die Audits müssen aufgeschoben werden, bis Vor-Ort-Audits wieder möglich sind.

III. Bewertung der Mindestfallzahlen und der Fortbildungsverpflichtungen im Corona-Jahr 2020

Mindestfallzahlen

Die Fallzahlen müssen eingereicht werden und die Dokumentation in den StuDoQ-Registern bzw. Herniamed erfolgen. Eine Unterschreitung der geforderten Fallzahlen hat keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung.

Fortbildungsverpflichtung

Die Anforderung für die Fortbildungspunkte wird für das Pandemiejahr ausgesetzt und geht nicht in die Gesamtbewertung ein.

- **Online-Audits sind Überbrückungsmaßnahmen. Sie müssen, sobald es die Pandemiesituation erlaubt, wieder durch Vor-Ort-Audits ersetzt.**
- **Der Vorstand wird die Situation engmaschig beobachten, neu bewerten und die Beschlüsse entsprechend anpassen.**